



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

24. Januar 2024

Stellungnahme 7/2024

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur
Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 zur
wirksameren Gestaltung des Schutzes von
Reisenden und zur Vereinfachung und
Klarstellung bestimmter Aspekte der Richtlinie

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 zur wirksameren Gestaltung des Schutzes von Reisenden und zur Vereinfachung und Klarstellung bestimmter Aspekte der Richtlinie¹. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Darüber hinaus greift diese Stellungnahme etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 einleitet, nicht vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen der Vorschläge, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.

¹ COM(2023) 905 final.

Zusammenfassung

Am 29. November 2023 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 zur wirksameren Gestaltung des Schutzes von Reisenden und zur Vereinfachung und Klarstellung bestimmter Aspekte der Richtlinie (im Folgenden „Vorschlag“) vor.

Ziel des Vorschlags ist es, den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher bei Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen zu verbessern. In dem Vorschlag werden insbesondere folgende Aspekte geregelt: das Recht des Reisenden, den Vertrag jederzeit aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände zu beenden, Zahlungen, der Inhalt des Pauschalreisevertrags, Reisewarnungen, Erstattungen für den Reisenden, Gutscheine und der Insolvenzschutz zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Der EDSB stellt fest, dass mit dem Vorschlag die Informationen aktualisiert würden, die den Reisenden über ihre (Verbraucher-)Rechte zur Verfügung zu stellen sind. Der EDSB weist darauf hin, dass die Pflicht zur Bereitstellung solcher Informationen die Pflicht des Verantwortlichen, der betroffenen Person Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bereitzustellen, unberührt lässt. Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB, einen Hinweis auf den Vermerk zum Datenschutz, der den Reisenden zur Verfügung zu stellen ist, in die Anhänge aufzunehmen.

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Allgemeine Bemerkungen	5
3. Standardinformationsblätter	5
4. Schlussfolgerungen.....	6

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG² (im Folgenden „EU-DSVO“), insbesondere Artikel 42 Absatz 1 –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 29. November 2023 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 zur wirksameren Gestaltung des Schutzes von Reisenden und zur Vereinfachung und Klarstellung bestimmter Aspekte der Richtlinie (im Folgenden „Vorschlag“) vor. Dem Vorschlag sind zwei Anhänge beigefügt, die sich auf Standardinformationsblätter für Pauschalreiseverträge (Anhang I Teile A, B und C) und Standardinformationsblätter für den Fall, dass der Unternehmer für eine verbundene Reiseleistung verantwortlich ist (Anhang II Teile A und B), beziehen.
2. Der Vorschlag trägt den Konsultationen der Interessenträger Rechnung, in denen hervorgehoben wurde, dass es wichtig ist, den Schutz für Vorauszahlungen von Reisenden und ihres Rechts auf eine rasche Erstattung bereits geleisteter Zahlungen im Falle von Annullierungen, auch in Zeiten einer ernsten Krise, zu verbessern, den Schutz von Reisenden vor Insolvenz des Reiseveranstalters, auch im Falle einer ernsten Krise, zu stärken und die Rechtssicherheit und die Durchsetzbarkeit der Richtlinie (EU) 2015/2302 (im Folgenden „Pauschalreiserichtlinie“³) zu erhöhen, indem gewisse Bestimmungen der Pauschalreiserichtlinie präzisiert und/oder vereinfacht werden, die möglicherweise unterschiedlich ausgelegt werden oder die für die Interessenträger in der Praxis schwierig anzuwenden sind.⁴
3. Mit dem Vorschlag wird das Ziel verfolgt, den Verbraucherschutz im Hinblick auf Pauschalreisen zu stärken, insbesondere durch eine Klarstellung der Begriffsbestimmungen für die Begriffe „Pauschalreise“ und „verbundene Reiseleistungen“. Der Vorschlag enthält ferner Bestimmungen über das Recht, aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände vom Reisevertrag zurückzutreten, sowie über Zahlungen, den Inhalt des Pauschalreisevertrags, Reisewarnungen, die Erstattung der Reisekosten, Gutscheine, den

² ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

³ Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1).

⁴ COM(2023) 905 final, S. 7.

Insolvenzschutz, Regressansprüche und Erstattungen von Leistungserbringern an Reiseveranstalter.⁵

4. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 16. November 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO beantwortet. In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSB, in einem gesonderten Erwägungsgrund entsprechend der gängigen Praxis Folgendes hinzuzufügen: „Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates konsultiert und hat am ... [Datum der Stellungnahme des EDSB] eine Stellungnahme abgegeben“.

2. Allgemeine Bemerkungen

5. Der EDSB erkennt an, dass die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher in Bezug auf Pauschalreisen⁶ und verbundene Reiseleistungen⁷ gestärkt werden müssen.
6. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere der Kontaktangaben des Reisenden (Name, Zahlungsdaten und E-Mail-Adresse)⁸, umfasst. Der EDSB weist ferner darauf hin, dass auch die offizielle Bezeichnung einer juristischen Person (Unternehmer) personenbezogene Daten enthalten kann, insbesondere wenn darin eine oder mehrere natürliche Personen genannt werden.⁹

3. Standardinformationsblätter

7. Der EDSB stellt fest, dass Anhang I der Pauschalreiserichtlinie durch den Vorschlag ersetzt würde, um den Reisenden eindeutigere Informationen in Bezug auf ihre Rechte bereitzustellen. Anhang II der Pauschalreiserichtlinie würde ersetzt, um der neuen Begriffsbestimmung des Begriffs der verbundenen Reiseleistungen Rechnung zu tragen.¹⁰
8. Der EDSB betont, dass die Vorgaben für die Informationen, die den Reisenden über ihre (Verbraucher-)Rechte zur Verfügung zu stellen sind, die Verpflichtung des Verantwortlichen, der betroffenen Person Informationen gemäß der DSGVO zur Verfügung zu stellen, unberührt lassen. Der EDSB empfiehlt daher, in die Standardinformationsblätter

⁵ COM(2023) 905 final, S. 13.

⁶ Artikel 1 des Vorschlags, mit dem Artikel 3 Nummer 2 der Pauschalreiserichtlinie geändert werden soll.

⁷ Artikel 1 des Vorschlags, mit dem Artikel 3 Nummer 5 der Pauschalreiserichtlinie geändert werden soll.

⁸ COM(2023) 905 final, Erwägungsgrund 8, in dem auf den Namen des Reisenden, Zahlungsdaten, die E-Mail-Adresse oder sonstige personenbezogene Daten des Reisenden Bezug genommen wird.

⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 9. November 2010, *Volker und Markus Schecke and Eifert*, C-92/09 und C-93/09 (Slg. 2010, I-11063), ECLI:EU:C:2010:662, Rn. 52 und 53.

¹⁰ COM(2023) 905 final, S. 16.

einen Hinweis auf den Vermerk zum Datenschutz aufzunehmen, der den Reisenden gemäß der DSGVO zur Verfügung zu stellen ist.

4. Schlussfolgerungen

9. Vor diesem Hintergrund spricht der EDSB folgende Empfehlungen aus:

(1) Es sollte ein Erwägungsgrund hinzugefügt werden, in dem es wie folgt heißt: „Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates konsultiert und hat am ... [Datum der Stellungnahme des EDSB] eine Stellungnahme abgegeben“.

(2) In die Standardinformationsblätter gemäß Anhang I und II des Vorschlags sollte ein Hinweis auf den Vermerk zum Datenschutz aufgenommen werden, der den Reisenden gemäß der DSGVO zur Verfügung zu stellen ist.

Brüssel, den 24. Januar 2024

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI